



Universität Greifswald, Der Senatsvorsitzende, 17487 Greifswald

Der Senatsvorsitzende

An die  
Mitglieder des Akademischen Senats  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Prof. Dr. Manfred J. Matschke

im Hause

Telefon: +49 3834 86-2499  
Telefax: +49 3834 86-2497  
[matschke@uni-greifswald.de](mailto:matschke@uni-greifswald.de)

Bearb.:

18.05.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlaß wende ich mich an Sie, weil gegenwärtig grundsätzliche Fragen zum Verhältnis von (Ausschluß der) Hochschulöffentlichkeit, Vertraulichkeit sowie Informationsrechten und -pflichten aufgeworfen werden. Mir liegt daran, dieses Verhältnis im Lichte der Rechtslage unserer Universität zu klären.

Im Zusammenhang mit der Arbeit des Senats sind die Begriffe „Hochschulöffentlichkeit“ und „Vertraulichkeit“ Rechtsbegriffe, so daß sich ihr Inhalt nicht notwendigerweise umgangssprachlich erschließt. Nicht-öffentlichkeit einer Sitzung bedeutet nicht Vertraulichkeit der Tagesordnung und evtl. gefaßter Beschlüsse, folglich auch nicht Ausschluß von Pflichten und Rechten zur Unterrichtung von Hochschulmitgliedern und Hochschulangehörigen. Das zeigen im Prinzip § 13 II Grundordnung und § 20 S. 2 Geschäftsordnung eindeutig. Eine andere Interpretation stände auch im Gegensatz zu den im Bereich des Parlamentarismus anerkannten und auf die Arbeit von Hochschulgremien übertragbaren Regeln, wonach Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit zu unterscheiden sind; ersteres bedeutet zunächst nur, daß zur Sitzung die Öffentlichkeit (an der Universität: die Hochschulöffentlichkeit) keinen Zugang hat (s. Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Art. 42 Rn. 20ff., 5. A., München 2005; Blum, in: KVR-NGO § 45 Rn. 2, Stand: 23. Nachlieferung, Wiesbaden, Juni 2007).

Das ist auch konsequent, weil Unterrichtung der Hochschulöffentlichkeit das Leitprinzip der Arbeit der Hochschulorgane ist, da der Gesetzgeber die – demokratische Transparenz begründende – Hochschulöffentlichkeit als Regel vorgesehen hat (§ 54 I S. 1 LHG). Ein Ausschluß kann nach § 54 I S. 2 LHG zwar mit der Mehrheit der Mitglieder vom Senat beschlossen werden, aber dieses formale Kriterium allein genügt nicht. Vielmehr muß ein Ausschluß überdies auch sachlich gerechtfertigt sein, da anderenfalls die „Grundsätzlichkeit“ der Hochschulöffentlichkeit (so § 54 I S. 1 LHG) willkürlich beseitigt werden könnte. Nötig ist daher, daß das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern. Wird ein öffentlich zu fassender Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt, so ist er

anfechtbar. Daraus folgt: Ausschluß der Unterrichtung der Hochschulöffentlichkeit ist wie Nichtöffentlichkeit der Sitzungen sowohl dem Grunde als auch dem Maß nach auf die Fälle des objektiv Unerlässlichen zu begrenzen.

Adressat und Begünstigter von Informationsrechten und -pflichten ist die Hochschulöffentlichkeit. Der Begriff der „Hochschulöffentlichkeit“ ist personell abgrenzbar mit den Begriffen „Hochschulmitglieder“ nach § 50 I und II LHG und „Hochschulangehörige“ nach § 50 III LHG. Beide Gruppen sind zu unterrichten. Für Mitglieder folgt dies schon als Muß aus § 54 I S. 3 LHG. Darüber hinaus ist der Hochschule freigestellt – und die Universität Greifswald hat von dieser Befugnis in § 13 II Grundordnung in Verbindung mit der Auslegung des dort verwendeten Begriffs der „Universitätsöffentlichkeit“ nach § 20 S. 1 Geschäftsordnung Gebrauch gemacht –, auch die Angehörigen der Universität zu informieren. Dies ist Ausdruck unseres Bekenntnisses zu einer Kultur der demokratischen Offenheit. Dabei ist es auch praktisch unvermeidlich, gegebenenfalls adressatenspezifisch zu unterrichten. Denn diese Gruppen sind weder monolithisch noch zeitstabil. Das heißt, es gibt personell abgrenzbare Teileinheiten der „Hochschulöffentlichkeit“, die unterschiedliche Interessen haben können, und diese Teileinheiten sind durch Zu- und Abgänge im Zeitablauf unterschiedlich personell besetzt, wobei die Fluktuationsrate bei den verschiedenen Teileinheiten wiederum sehr verschieden sein kann.

Träger der Informationspflichten und -rechte den beiden vorgenannten Gruppen gegenüber sind nach § 13 II S. 1 Grundordnung die „Vorsitzenden und Mitglieder der Gremien“, gemeint sind Senat und Fakultätsräte. Sie sollen „regelmäßig und in angemessener Weise über die Arbeit und die Beschlüsse der Gremien“ die „Universitätsöffentlichkeit“ informieren. Den Gruppenvertretern wird zudem aufgetragen, sich „regelmäßig und in angemessener Weise mit den Mitgliedern ihrer Gruppe“ zu beraten. Ferner regelt § 20 Geschäftsordnung die Unterrichtung durch den Senatsvorsitzenden im besonderen. Das heißt, es gibt zwei Arten von Informationspflichten und -rechten: Eine Informationspflicht des Vorsitzenden als Funktionsträger im Sinne der Wahrnehmung organschaftlicher Vertretung für das Gremium; ferner auch eine davon zu unterscheidende individuelle Informationspflicht der Gremienmitglieder als Gruppenrepräsentanten sowie zudem eine kollektive Beratungspflicht aller Gruppenvertreter in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten ihrer Wählerschaft.

Wie diese Informationspflichten des Vorsitzenden oder der Gremienmitglieder ausgeübt werden (sollen), regelt die Grundordnung nicht. Das liegt im sachgemäßen Ermessen der Informationspflichtigen. Die Grundordnung gibt jedoch Begrenzungshinweise, indem generell von „in angemessener Weise“ gesprochen wird und indem in bezug auf „Personal- und Prüfungseinzelangelegenheiten“ eine konkrete Einschränkung formuliert ist, wonach „nur über die Beschlüsse informiert werden“ darf – was im übrigen im Umkehrschluß bedeutet, daß in anderen Fällen nichtöffentlicher Tagung eine solche generelle Einschränkung der Informationspflichten und -rechte bloß auf Beschlüsseninhalte gerade nicht besteht.

Hinweise zur Interpretation dieser Begrenzungen ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Senats. Nach § 20 S. 1 Geschäftsordnung hat der „Vorsitzende“ sicherzustellen, „dass die Mitglieder und Angehörigen der Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald über die Tätigkeit des Senats angemessen unterrichtet werden.“ Dazu gehört nach § 20 S. 2 Geschäftsordnung beispielhaft die Bekanntgabe der Tagesordnungen und der gefaßten Beschlüsse sowie die Zugänglichkeit der Niederschriften.

Mit Blick auf die „in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Themen“ hat dies „unter Wahrung der jeweils gebotenen Vertraulichkeit“ zu geschehen (§ 20 S. 2, 2. Halbsatz Geschäftsordnung). Ausdrücklich heißt es dann in § 20 S. 3 Geschäftsordnung weiter: „Die Informationspflicht der Senatsmitglieder nach der Grund-

ordnung bleibt unberührt“, wobei auch hierbei die jeweilige thematisch „angemessene Weise“ sowie ferner die Grundsätze der Vertraulichkeit zu beachten sind, die in § 21 S. 1 Geschäftsordnung verankert sind: „Die Mitglieder des Senats sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind oder deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt (§ 51 Abs. 6 LHG)“; dies gilt übrigens auch für „Teilnehmer an den Sitzungen“ wie z. B. Dekane (§ 21 S. 3 Geschäftsordnung). Daß eine „Rechtsvorschrift“, „besondere Beschlußfassung“, „Natur des Gegenstandes“ (§ 21 S. 1 Geschäftsordnung) nicht schon in der Verweisung des Themas in die nichtöffentliche Sitzung zu sehen ist, ergibt sich aus der Logik des Zusammenhangs von § 21 S. 1 Geschäftsordnung mit den §§ 54 LHG, 13 II Grundordnung sowie 20 Geschäftsordnung, da dort – wie ausgeführt – Unterrichtungspflichten und -rechte gerade prinzipiell auch für nichtöffentliche Beratungsgegenstände vorgesehen sind.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß weder aus dem Grundsatz der Hochschulöffentlichkeit noch der Vertraulichkeit eine „Abschottung(spflicht)“ in bezug auf die Gremienarbeit herzuleiten ist. Auch aus der Hochschulöffentlichkeit sowie der Vertraulichkeit ergeben sich Informationspflichten für den Vorsitzenden sowie für die Gremienmitglieder, die auf unterschiedliche Weise wahrgenommen werden können. Weder aus dem LHG noch der Grundordnung oder der Geschäftsordnung läßt sich die Art der Wahrnehmung in standardisierter Weise herleiten. Es gibt kein Informationsmonopol in bezug auf die Universität. Auch die Informationskanäle können unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten ausgewählt werden. Dies kann eine Universitätszeitung, ein Studentenmagazin, dies können Rundmails oder Flugblätter, aber auch moderne Medien sein. Die Auswahl kann zudem auch unter dem Blickwinkel erfolgen, welche Teilöffentlichkeit erreicht werden soll und von wem welcher Informationskanal vorwiegend genutzt wird, so daß etwa zu berücksichtigen ist, inwieweit bestimmte Medien auch für Personen außerhalb der Universität zugänglich sind. Es ist weder aus der Sache heraus erforderlich noch praktisch möglich, den Zugang zu Informationen vollständig auf den eigentlichen Adressatenkreis zu begrenzen.

Abschließend lege ich Wert auf die Feststellung, daß ich mich als Senatsvorsitzender weder als „Gegenspieler“ des Rektors verstehe noch mich mit irgendwem in einem „Machtkampf“ befinde. Nach meinem Verständnis sind Rektorat und Senat nach geltendem Landeshochschulgesetz auch nicht in Analogie zum Aktiengesetz als Vorstand und Aufsichtsrat zu interpretieren. Vielmehr sind Rektorat und Senat Teile einer einheitlichen Selbstverwaltung der Universität und als solche mit unterschiedlichen, sich ergänzenden Befugnissen ausgestattet. Es geht darum, daß die Universität – wie es Bundes- und Landesverfassung im demokratisch gewaltenteilenden Rechtsstaat elementar voraussetzen – nach Recht und Gesetz verfährt und die Regelsetzung nicht nur rhetorisch allgemein, sondern auch tatsächlich im konkreten Fall von allen Hochschulorganen respektiert wird.

Ich hoffe zudem, daß meine Ausführungen helfen, die Meinungsäußerungen anderer zu ertragen, statt sie unterbinden zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen  
Prof. Dr. M. J. Matschke